

sende Rolle und Bedeutung auf dem VIII. Parteitag der SED mit Nachdruck unterstrichen wurden, als die gewählten staatlichen Machtorgane dazu berufen sind, die gesellschaftlichen Gesamtprozesse in ihrem Territorium zu leiten und zu gestalten. Daher vollzieht sich auch die komplexe Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten wie überhaupt aller Rechtsverletzungen unter ihrer Führung, weil diese Aufgabe von der Gesamtverantwortung für die politische und gesellschaftliche Entwicklung nicht zu trennen ist. Schon hier sei allerdings mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß komplexes Zusammenwirken der einzelnen staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften der Bürger in keiner Weise bedeutet, daß die im einzelnen gegebene spezifische Verantwortung abgeschwächt oder gar beseitigt wird. Das ganze Gegenteil ist der Fall. Sozialistische Gemeinschaftsarbeit kann mit Erfolg nur geleistet werden, wenn jedes am Zusammenwirken beteiligte Organ seine klar abgegrenzte Verantwortung für den übertragenen Teilbereich voll wahrnimmt und für das gemeinsame Ziel einen Beitrag von höchstem Nutzeffekt leistet.

Aus all dem ergibt sich, daß die Arbeit und die Wirksamkeit der Rechtspflegeorgane voll in die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft integriert sein muß.^{4/} Das aber setzt ein noch engeres und beständigeres Zusammenwirken der Gerichte — einschließlich der gesellschaftlichen Gerichte —, der Staatsanwälte und der Untersuchungsorgane insbesondere mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den Leitungen von Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front voraus. Dabei geht es nicht um Vielgeschäftigkeit, sondern um höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt. So ist es z. B. notwendig, die in allen Bezirken und Kreisen sowie in einigen Städten vorhandenen Programme bzw. Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen zur Organisierung der komplexen Vorbeugung und des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen weiter zu qualifizieren, insbesondere die Schwerpunkte und Verantwortlichkeiten noch exakter zu bestimmen, und mit der Kraft aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger konsequent zu beachten und durchzusetzen. Die zentralen Organe müssen und werden noch größere Anstrengungen unternehmen, um hierfür die erforderliche Hilfe und Anleitung zu geben.

Über ein grundlegendes Erfordernis bei der Bewältigung dieser und ähnlicher Aufgaben muß völlige Klarheit herrschen: Entscheidende Voraussetzung für den Erfolg ist die Frage, wie es uns gelingt, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane untereinander zu sichern und voll wirksam werden zu lassen. Denn es besteht wohl kein Zweifel daran, daß die Effektivität der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen außerordentlich stark von der Qualität der Arbeit und damit auch von der Verstärkung der Wechselbeziehungen der Rechtspflegeorgane in den Bezirken und Kreisen abhängt. Die Rechtspflegeorgane müssen sich durch die Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit in die Lage versetzen, aus ihrer spezifischen Arbeit resultierende, abgestimmte Erkenntnisse und Empfehlungen zu erarbeiten. Es kommt darauf an, gemeinsam das für die

Gesamtentwicklung im Territorium oder auch darüber hinaus Wesentliche aus den Ergebnissen der Arbeit der Rechtspflegeorgane zu bestimmen und in die Leitungstätigkeit vor allem der Volksvertretungen und ihrer Organe einfließen zu lassen. Das bedeutet, sich nicht etwa nur auf die Auswertung von Strafrechtsverletzungen zu orientieren, sondern mit gleicher Gründlichkeit auch alle geeigneten Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtspflege einzubeziehen und damit eine Möglichkeit voll zu nutzen, die für die bewußte Gestaltung sozialistischer Lebens- und Verhaltensweisen der Bürger von größter Bedeutung ist.

Das erfordert weiter, daß sich die Rechtspflegeorgane — insbesondere die Gerichte — nicht darauf beschränken dürfen, diese für die Führungstätigkeit der Volksvertretungen und die Leitungstätigkeit aller staatlichen Organe, Betriebe usw. außerordentlich wichtigen Informationen nur bei der Gelegenheit einer gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Rechenschaftslegung zugänglich zu machen. Ebenso wichtig ist z. B., ausgehend von den Festlegungen in den Arbeitsplänen der Volksvertretungen, ihrer Räte und Ständigen Kommissionen, sorgfältig ausgewählte und überlegte schöpferische Beiträge aus der Sicht der Rechtspflegeorgane zur Beratung wichtiger territorialer oder sachlicher Entwicklungsprobleme zu leisten. Auch hier geht es nicht um Quantität, sondern um Qualität. Die Rechtspflegeorgane sollten sich auch jeweils rechtzeitig über Vorschläge verständigen, die sie aus ihren Erfahrungen und Analysen für die Arbeitsplanung der Volksvertretungen und ihrer Organe zu machen haben.

Umgekehrt ist es eine für die erfolgreiche Arbeit der Rechtspflegeorgane unabdingbare Voraussetzung, daß sie über die Ziele und Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium informiert sind. Sie müssen also bei der Verwirklichung ihrer spezifischen Aufgaben, bei der Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit, in ihrer verantwortlichen Mitwirkung an der Erfüllung der komplexen Vorbeugungsprogramme, in ihrer analytischen Tätigkeit von der genauen Kenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse und ihrer Schwerpunkte ausgehen. Das erfordert, daß die Rechtspflegeorgane von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, insbesondere von den Räten, alle für die Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben und ihre Einordnung in die territorialen Entwicklungsprozesse notwendigen Informationen erhalten. Auch in dieser Hinsicht sind noch manche Verbesserungen, aber auch entschiedenere Forderungen der Rechtspflegeorgane notwendig. Gegenwärtig arbeiten die zentralen Rechtspflegeorgane gemeinsam mit Bezirks- und Kreisorganen an der exakten Bestimmung der wesentlichen und allgemeingültigen horizontalen Informationsbeziehungen zwischen den Rechtspflegeorganen und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf Kreisebene. Die Resultate dieser Arbeit sollten jedoch nur als Unterstützung, keinesfalls aber als Ersatz für eigene Bemühungen der Rechtspflegeorgane der Kreise bei der Gestaltung effektiver Informationsbeziehungen verstanden werden.

Erhöhung der Qualität und Effektivität der Rechtsprechung

Selbstverständlich und ganz unbestreitbar bildet eine hohe politische und fachliche Qualität der Rechtsprechung und ihrer Verwirklichung, der Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit und der Gesetzlichkeitskontrolle den Hauptinhalt und die entscheidende Grundlage für die Erhöhung der gesamtgesellschaftlichen

^{4/} Vgl. dazu insbesondere die Materialien der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts, NJ 1971 S. 258 ff., und der 31. Plenartagung des Obersten Gerichts zu einigen Problemen und Erfahrungen der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, NJ 1971 s. 441 ff.